



Liestal, 29.04.2016/BUD/UEB/ta

Landratssitzung vom **19. Mai 2016**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2016/096** – **Motion von Georges Thüring**

Titel: **Trinkwasserquellen sind in jedem Fall zu erhalten**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Schutz und Erhalt von Trinkwasserquellen sowie deren Sicherstellung, Unterhalt und Bewirtschaftung und die Rolle des Kantons sowie der Eigentümer der Quellen ist durch die heute gültige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ausreichend, ja bis ins Detail, reglementiert.

Bereits die Eidg. Bundesverfassung regelt Schutz, Nutzung und Zuständigkeiten der Wasservorkommen. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft schützt das Wasser als ein Grundsatz des Umweltschutzes und regelt die Aufgaben des Kantons bei der Beschaffung von Trink- und Brauchwasser und zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs. Dabei kann der Kanton diese Aufgabe an Dritten übertragen. Laut Verfassung obliegt den Gemeinden die Wasserversorgung in ihrem Gebiet. Sie sind insbesondere für die Wasserverteilung verantwortlich.

Trinkwasserquellen sind insbesondere im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer geschützt (Art. 20). Die Inhaber von Grundwasserfassungen, inkl. Quellen, müssen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen. Die Gemeinden scheiden in ihren Zonenplänen Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, inkl. der Quellen. So ist es im Eidg. Grundwassergesetz geregelt. Auf kantonaler Ebene regelt das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) die Zuständigkeiten. Zu den Pflichten des Kantons gehört, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Beschaffung von Trink- und Gebrauchswasser in ausreichender Menge und Qualität zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs zu sorgen. Sofern es zweckmässig ist, soll der Kanton die Aufgaben der Wasserbeschaffung an Gemeinden, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Genossenschaften oder Private delegieren. Der Regierungsrat regelt dabei Rechte und Pflichten. Der Kanton übt die Aufsicht aus.

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört insbesondere die Wasserverteilung innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Kanton ist jedoch berechtigt, die kommunale Wasserbeschaffung neu zu ordnen, sofern die regionalen Interessen dies erfordern (§ 2 Wasserversorgungsgesetz). Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zur Planung der Wasserbeschaffung und zur Kontrolle ihres Wasserbedarfs haben die

Gemeinden die festen Einrichtungen, welche für die Messung der Quellärgüsse, der Grundwasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe erforderlich sind, auf ihre Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Laut kantonaler Verordnung über die Wasserversorgung sowie über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers erarbeitet der Kanton für die Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs eine generelle Wasserversorgungsplanung. Diese ist Grundlage für die regionale Wasserbeschaffung. Die Verordnung regelt auch die Verantwortung der Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Diese stellen die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes selbst sicher und erarbeiten dazu ein „Generelles Wasserversorgungsprojekt“ (GWP), in welchem die Vorgaben der kantonalen Planung zu berücksichtigen sind. Für die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (inkl. Quellen) ermittelt der Kanton die für die Grundwassernutzung und den allgemeinen Grundwasserschutz erforderlichen hydrogeologischen Grundlagen, indem er ein Grundwassermessnetz errichtet und betreibt, die Messwerte jährlich auswertet, die Gewässerschutzbereiche festlegt und diese zusammen mit den Schutzzonen und Schutzarealen in den Schutzgebietskarten darstellt und bei Bedarf nachführt.

Für Eingriffe erteilt die Bau- und Umweltschutzdirektion entsprechende Bewilligungen. Diese sind nötig für Sondierbohrungen, Erdsondenanlagen, Grundwasseruntersuchungen, Bauten, Grabungen und Anlagen, die einen vorübergehenden oder bleibenden Eingriff ins Grundwasser verursachen.

Im Rahmen von Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren legt das Amt für Umweltschutz und Energie die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen, insbesondere für Deponien, Materialentnahmen, Hoch- und Tiefbauten, fest.

Die Gemeinden schützen jede zu Trinkzwecken genutzte Grundwasserfassung und Quelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Schutzzonen vor Verunreinigung und Beeinträchtigung. Massgebend sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes. Die Ausscheidung der Schutzzonen in den Zonenplänen richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baurechts. Die Gemeinden legen nach dem gleichen Verfahren Schutzareale für zukünftige Trinkwasserfassungen und Anreicherungsanlagen fest.

Für kantonale und regionale Wassergewinnungs- und Anreicherungsanlagen scheidet der Kanton in den Regionalplänen und regionalen Detailplänen die Schutzzonen und Schutzareale aus.

Die Inhaber und Inhaberinnen von Fassungen müssen dafür sorgen, dass die Schutzzonen abgegrenzt und Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen festgelegt werden. Sie müssen entweder das Grundeigentum oder ein selbständiges und dauerndes Baurecht oder ein Quellenrecht innehaben. Sie haben mit einem hydrogeologischen Gutachten nachzuweisen, dass die Schutzzonen das Wasser ausreichend vor Verunreinigungen schützen. Sie tragen die Kosten für diese Abklärungen und leisten die Entschädigungen, die sich aus allfälligen Nutzungsbeschränkungen ergeben.

Die Regierung empfiehlt Ablehnen der Motion, da die vorgenannten gesetzlichen Regelungen ausreichend sind.